

Feuerwehrschlüsselkasten ohne Anbindung an eine Brandmeldeanlage

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ohne Anbindung an eine Brandmeldeanlage (BMA):

Zwischen der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges.

Eine einheitliche Schließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist bei der Firma Kruse (Hamburg) eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers bei der Firma Kruse beschafft.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD zu ermöglichen, muss ein VDS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3. Beim Anschluss des FSD sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „VdS-Richtlinien, für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (SD)“, VdS 2105, zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum Objekt ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. Der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel ist durch eine rote Kunststoffkappe am Schlüsselkopf, besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die örtliche Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für das Gebäude (Objekt)
- c) Feuerwehrpläne (Objektplan)

Über die Inbetriebnahme/Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSD-Schlüssel wird von jeweiligen Wachabteilungsleiter (WAL) am Mann getragen und dem ablösenden WAL von Hand zu Hand weitergegeben.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Herten oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäß auch für nicht überwachte Schlüsselrohre und Schlüsselkästen. Hier dürfen nur Schlüssel für untergeordnete Schließungen (z. B. Grundstückszugänge) hinterlegt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Herten, _____

Betreiber:

Stadt Herten:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)